

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über das Versteigerergewerbe.
Vom 27. Februar 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Paragraph

Im § 14 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) treten an Stelle von „28. Februar 1935“ die Worte „31. Mai 1935“.

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

**Gesetz zur Regelung des Tabakanbaues.
Vom 27. Februar 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Artikel 3 des Kapitels III des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der gewerbliche Tabakanbau ist nur in Gemeindebezirken zulässig, in denen in den Erntejahren 1927, 1928 oder 1929 Tabak gewerbsmäßig angebaut worden ist. Die Anbaufläche darf in dem einzelnen Gemeindebezirk die Fläche nicht überschreiten, die in einem dieser Erntejahre mit Tabak höchstens bebaut worden ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Anbaufläche weiterhin zu beschränken oder zu erweitern und ausnahmsweise den Tabakanbau auch in Gemeindebezirken eines Tabakanbaugebietes zuzulassen, in denen in den genannten Erntejahren Tabak gewerbsmäßig nicht angebaut worden ist.“

Die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche auf die Tabakpflanzler des Gemeindebezirks wird von dem Reichsnährstand geregelt.“

Berlin, den 27. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Sammlungsgesetzes.
Vom 23. Februar 1935.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sammlungsgesetzes auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 143) angeordneten Verwaltungen sind nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
Vom 25. Februar 1935.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529), des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) erhält folgende Fassung:

„Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor die Unfruchtbarmachung durchgeführt oder der Antrag endgültig abgelehnt worden ist; dies gilt nicht, wenn der für die Anstalt zuständige Amtsarzt aus besonderen Gründen der Entlassung oder Beurlaubung ausnahmsweise zustimmt.“

(2) Artikel 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475) fällt weg.